

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug -

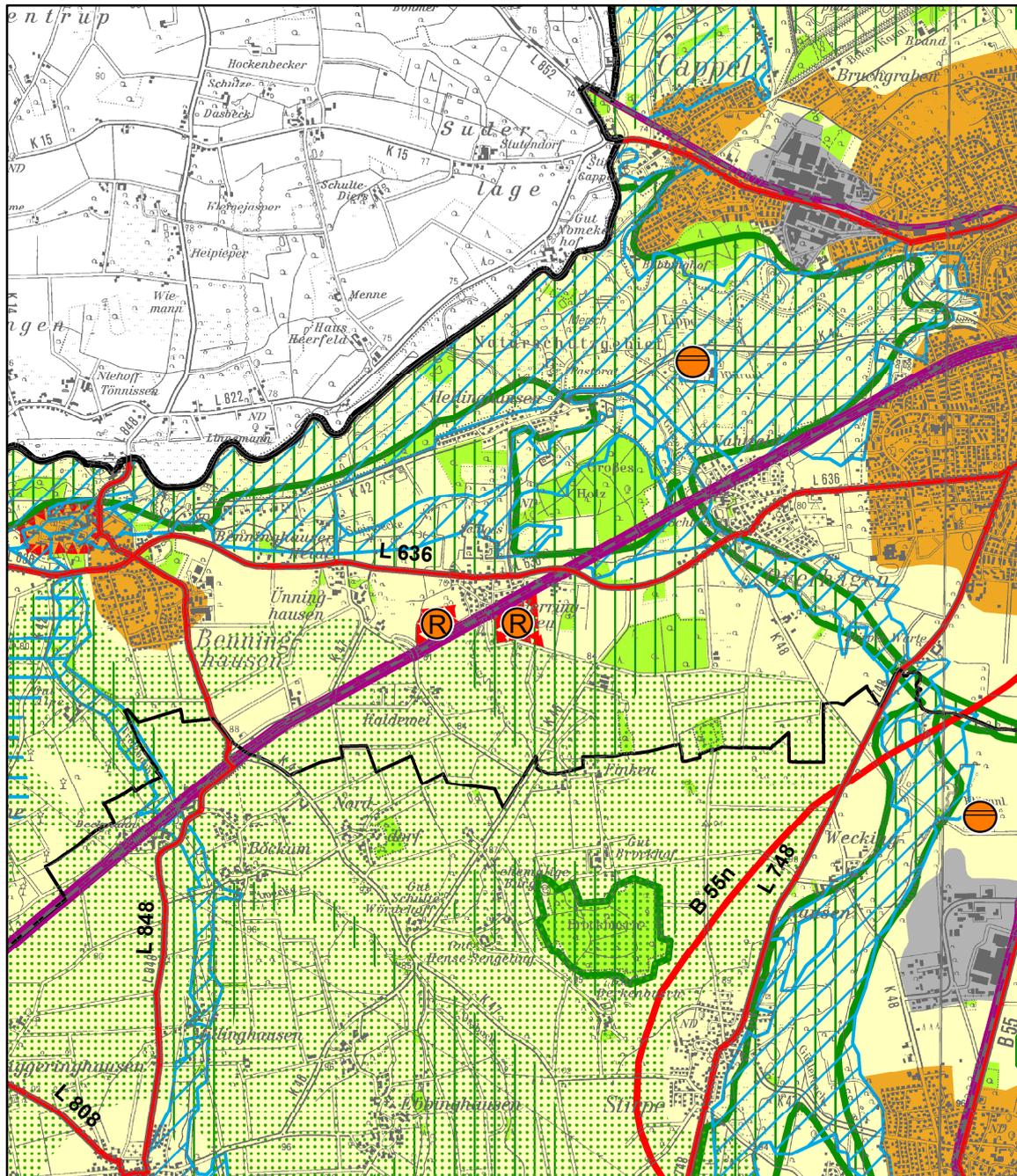
14. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Lippstadt

- Neufestlegung zweier Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien

Festgestellt am 15.12.2022 durch den Regionalrat Arnsberg

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 10.02.2023

Rechtswirksamer Planausschnitt der 14. Änderung



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereich betrifft Blattschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen

Maßstab 1:50.000

Land NRW (2023) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

**REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS**

- Auszug -

14. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Lippstadt

Erweiterung der Auflistung des Ziels 40

Ziel 40

Die Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die festgelegten Bereiche sind:

- *Erwitte-Anröchte*
- *Lippstadt-Herringhausen*

Erläuterung:

Die vorgenannten festgelegten Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen.